

TE Vwgh Erkenntnis 2016/7/6 Ra 2016/08/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §14;
AIVG 1977 §17;
AIVG 1977 §19;
AIVG 1977 §46 Abs1;
AIVG 1977 §47 Abs1;
AVG §13 Abs1;
AVG §13 Abs7;
B-VG Art133 Abs4;
VwGG §25a Abs1;
VwGVG 2014 §17;

VwRallg;

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer, die Hofrätin Dr. Julcher sowie die Hofräte Mag. Berger und Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Gruber, über die Revision des R K in Wien, vertreten durch Dr. Thomas Majoros, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Walfischgasse 12/3, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2015, Zl. W162 2100173-1/5E, betreffend Arbeitslosengeld (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien Redergasse), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den "Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Redergasse vom 12. November 2014, in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom 9. Jänner 2015" gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm den §§ 17, 44 und 46 AIVG als unbegründet ab (Spruchpunkt A). Mit Spruchpunkt B sprach es aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den "Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Redergasse vom 12. November 2014, in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom 9. Jänner 2015" gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit den Paragraphen 17, 44 und 46 AIVG als unbegründet ab (Spruchpunkt A). Mit Spruchpunkt B sprach es aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

2 Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass der Revisionswerber am 20. Mai 2014 elektronisch eine Arbeitslosmeldung eingebracht und dabei als Zeitpunkt der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses den 31. Mai 2014 angegeben habe. Im Zuge seiner persönlichen Vorsprache beim AMS am 26. Mai 2014 habe er das vollständig ausgefüllte Antragsformular für die Zuerkennung von Arbeitslosengeld abgegeben.

3 Der Revisionswerber habe seinen Arbeitslosengeldanspruch durch Einbringung des bundeseinheitlichen

Antragsformulars am 26. Mai 2014 erfolgreich geltend gemacht. Das Arbeitslosengeld gebühre gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ab dem 1. Juni 2014 (Eintritt der Arbeitslosigkeit).

4 Infolgedessen sei der Revisionswerber mit Mitteilung über den Leistungsanspruch vom 26. Mai 2014 per eAMS-Konto darüber informiert worden, dass auf Grund der vorgelegten Urkunden sowie Angaben und der gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vom 1. Juni 2014 bis (voraussichtlich) zum 27. Dezember 2014 bestehe, wobei die Bemessungsgrundlage EUR 1.379,24 betrage und sich der tägliche Anspruch mit EUR 22,19 bemesse.

5 Die Auszahlung des dem Revisionswerber gebührenden Arbeitslosengeldes sei jeweils am 2. Juli 2014 und am 1. August 2014 auf das bekannt gegebene Bankkonto erfolgt.

6 Am 4. August 2014 habe der Revisionswerber einen "Antrag auf Zurückziehung des Antrages auf Arbeitslosengeld" eingebracht. Dabei sei ihm ein neues Antragsformular mit Geltendmachung ab 4. August 2014 ausgefolgt worden, welches er am 17. September 2014 beim AMS belassen habe.

7 Am 12. November 2014 sei der verfahrensgegenständliche Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (in der Folge: AMS) ergangen, in dem ausgesprochen worden sei, dass dem Revisionswerber Arbeitslosengeld ab dem 1. Juni 2014 gebühre und seinem Antrag auf Zurückziehung des Antrages auf Arbeitslosengeld vom 26. Mai 2014 nicht stattgegeben werde.

8 In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht aus, § 46 AIVG lege dar, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle persönlich geltend zu machen sei und für die Geltendmachung des Anspruches das bundeseinheitliche Antragsformular zu verwenden sei. Das ausgefüllte Antragsformular sei grundsätzlich - innerhalb einer allenfalls gesetzten Frist - persönlich beim Arbeitsmarktservice abzugeben. Werde die Frist zur persönlichen Abgabe ohne triftigen Grund versäumt, gelte der Anspruch erst mit der persönlichen Rückgabe des ausgefüllten Antragsformulars bzw. sonstiger Unterlagen als geltend gemacht. Die Geltendmachung weise somit zwei rechtliche Komponenten auf, einerseits die idR einmalige persönliche Vorsprache der arbeitslosen Person und zweitens die Übermittlung des ausgefüllten Antragsformulars bzw. die Geltendmachung über ein eAMS-Konto. 8 In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht aus, Paragraph 46, AIVG lege dar, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle persönlich geltend zu machen sei und für die Geltendmachung des Anspruches das bundeseinheitliche Antragsformular zu verwenden sei. Das ausgefüllte Antragsformular sei grundsätzlich - innerhalb einer allenfalls gesetzten Frist - persönlich beim Arbeitsmarktservice abzugeben. Werde die Frist zur persönlichen Abgabe ohne triftigen Grund versäumt, gelte der Anspruch erst mit der persönlichen Rückgabe des ausgefüllten Antragsformulars bzw. sonstiger Unterlagen als geltend gemacht. Die Geltendmachung weise somit zwei rechtliche Komponenten auf, einerseits die idR einmalige persönliche Vorsprache der arbeitslosen Person und zweitens die Übermittlung des ausgefüllten Antragsformulars bzw. die Geltendmachung über ein eAMS-Konto.

9 Der Revisionswerber habe diese beiden erforderlichen rechtlichen Komponenten am 26. Mai 2014 durch seine persönliche Vorsprache und die Abgabe des vollständig ausgefüllten Antragsformulars bei der für ihn zuständigen regionalen Geschäftsstelle erfüllt. Es sei unstrittig, dass er bereits seit 26. Mai 2014 mit Zustellung der Mitteilung über den Leistungsanspruch auf sein eAMS-Konto bzw. auch durch Auszahlung seiner Ansprüche mit 2. Juli 2014 über den täglichen Anspruch informiert gewesen sei.

10 Die prozessuale Zulässigkeit der Zurückziehung bzw. Änderung verfahrenseinleitender Anbringen sei in § 13 Abs. 7 und 8 AVG geregelt. Demnach könnten Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Allerdings setzten Antragsrückziehungen gemäß § 13 Abs. 7 AVG die Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens über den Antrag voraus. 10 Die prozessuale Zulässigkeit der Zurückziehung bzw. Änderung verfahrenseinleitender Anbringen sei in Paragraph 13, Absatz 7 und 8 AVG geregelt. Demnach könnten Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Allerdings setzten Antragsrückziehungen gemäß Paragraph 13, Absatz 7, AVG die Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens über den Antrag voraus.

11 In seinem Vorlageantrag verweise der Revisionswerber auf das zuletzt ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 2014, ZI. 2013/08/0199, und vertrete offenkundig die Rechtsansicht, dass eine Zurückziehung des Antrages unbefristet möglich sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom

25. Mai 2007, ZI. 2006/12/0127, jedoch bereits ausgesprochen, dass die Zurückziehung eines Antrages die Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens voraussetze, welches im vorliegenden Fall aufgrund der Liquidierung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für den Zeitraum von 1. Juni 2014 bis 30. Juni 2014 am 2. Juli 2014 bereits beendet gewesen sei. Da es sich im gegenständlichen Fall um einen Antrag handle, über welchen nicht bescheidförmig abzusprechen gewesen sei, sei das Verfahren jedenfalls durch Setzung jener behördlichen Handlung abgeschlossen worden, auf welche der Antrag abgezielt habe (Auszahlung des Arbeitslosengeldes). Hierdurch sei der Antrag des Revisionswerbers positiv erledigt worden und daher eine Zurückziehung begrifflich nicht mehr in Betracht gekommen.

12 Das gegenständliche Verfahren sei somit - spätestens - mit der Auszahlung des zuerkannten Arbeitslosengeldes für den Zeitraum von 1. Juni 2014 bis 30. Juni 2014 am 2. Juli 2014 abgeschlossen worden, weshalb das AMS zu Recht ausgesprochen habe, dass dem Revisionswerber das Arbeitslosengeld ab 1. Juni 2014 gebühre und eine Zurückziehung des Antrages am 4. August 2014 nicht mehr zulässig gewesen sei. Demgegenüber sei dem vom Revisionswerber zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 2014, ZI. 2013/08/0199, ein Fall zugrunde gelegen, bei dem noch keine Auszahlung der Leistung erfolgt sei.

13 Den Ausspruch über die Nichtzulassung der Revision gemäß § 25a Abs. 1 VwGG begründete das Bundesverwaltungsgericht lediglich formelhaft insbesondere mit dem Hinweis darauf, dass es sich "bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen" habe können. 13 Den Ausspruch über die Nichtzulassung der Revision gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG begründete das Bundesverwaltungsgericht lediglich formelhaft insbesondere mit dem Hinweis darauf, dass es sich "bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen" habe können.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch das Bundesverwaltungsgericht erwogen hat:

14 1. Die Revision sieht - entgegen dem den Verwaltungsgerichtshof nicht bindenden Ausspruch des Bundesverwaltungsgerichts gemäß § 25a Abs. 1 VwGG - eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG darin, dass das Bundesverwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - konkret vom Erkenntnis vom 26. Mai 2014, ZI. 2013/08/0199 - abgewichen sei. Das trifft zwar nicht zu, weil das zitierte Erkenntnis eine andere Konstellation - Antragszurückziehung noch vor Auszahlung des Arbeitslosengeldes - betroffen hat. Im Ergebnis zeigt die Revision aber insofern eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, als Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehlt, ob ein nicht mit Bescheid erledigter Antrag auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld auch nach begonnener Auszahlung der Leistung zurückgezogen werden kann. 14 1. Die Revision sieht - entgegen dem den Verwaltungsgerichtshof nicht bindenden Ausspruch des Bundesverwaltungsgerichts gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG - eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG darin, dass das Bundesverwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - konkret vom Erkenntnis vom 26. Mai 2014, ZI. 2013/08/0199 - abgewichen sei. Das trifft zwar nicht zu, weil das zitierte Erkenntnis eine andere Konstellation - Antragszurückziehung noch vor Auszahlung des Arbeitslosengeldes - betroffen hat. Im Ergebnis zeigt die Revision aber insofern eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, als Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehlt, ob ein nicht mit Bescheid erledigter Antrag auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld auch nach begonnener Auszahlung der Leistung zurückgezogen werden kann.

15 Die Revision ist daher zulässig.

16 2. In den Revisionsgründen wird geltend gemacht, dass die Antragszurückziehung mangels rechtskräftiger Erledigung durch Bescheid zulässig gewesen wäre.

17 3. Gemäß § 17 Abs. 1 AIVG gebührt das Arbeitslosengeld, wenn sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind und der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gemäß § 16 ruht, ab dem Tag der Geltendmachung, frühestens ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit. Gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 AIVG gilt der Anspruch rückwirkend ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit, wenn die Arbeitslosmeldung bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eingelangt ist und die Geltendmachung sowie eine gemäß § 46 Abs. 1 erforderliche persönliche Vorsprache binnen 10 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgt, soweit das Arbeitsmarktservice nicht hinsichtlich der persönlichen Vorsprache Abweichendes verfügt hat. 17 3. Gemäß

Paragraph 17, Absatz eins, AIVG gebührt das Arbeitslosengeld, wenn sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind und der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gemäß Paragraph 16, ruht, ab dem Tag der Geltendmachung, frühestens ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit. Gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer 2, AIVG gilt der Anspruch rückwirkend ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit, wenn die Arbeitslosmeldung bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eingelangt ist und die Geltendmachung sowie eine gemäß Paragraph 46, Absatz eins, erforderliche persönliche Vorsprache binnen 10 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgt, soweit das Arbeitsmarktservice nicht hinsichtlich der persönlichen Vorsprache Abweichendes verfügt hat.

18 § 46 Abs. 1 AIVG in der Fassung des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2010 - SVÄG 2010, BGBl. I Nr. 63/2010, lautet: 18 Paragraph 46, Absatz eins, AIVG in der Fassung des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2010 - SVÄG 2010, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 63 aus 2010,, lautet:

1. "(1) Absatz eins, Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle persönlich geltend zu machen. Für die Geltendmachung des Anspruches ist das bundeseinheitliche Antragsformular zu verwenden. Personen, die über ein sicheres elektronisches Konto beim Arbeitsmarktservice (eAMS-Konto) verfügen, können den Anspruch auf elektronischem Weg über dieses geltend machen, wenn die für die Arbeitsvermittlung erforderlichen Daten dem Arbeitsmarktservice bereits auf Grund einer Arbeitslosmeldung oder Vormerkung zur Arbeitsuche bekannt sind; sie müssen jedoch, soweit vom Arbeitsmarktservice keine längere Frist gesetzt wird, innerhalb von 10 Tagen nach elektronischer Übermittlung des Antrages persönlich bei der regionalen Geschäftsstelle vorsprechen. Das Arbeitsmarktservice kann die eigenhändige Unterzeichnung eines elektronisch eingebrachten Antrages binnen einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist verlangen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Geltendmachung bestehen. Der Anspruch gilt erst dann als geltend gemacht, wenn die arbeitslose Person bei der regionalen Geschäftsstelle zumindest einmal persönlich vorgesprochen hat und das vollständig ausgefüllte Antragsformular übermittelt hat. Das Arbeitsmarktservice kann vom Erfordernis der persönlichen Vorsprache absehen. Eine persönliche Vorsprache ist insbesondere nicht erforderlich, wenn die arbeitslose Person aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsaufnahme oder Krankheit, verhindert ist, den Antrag persönlich abzugeben. Die Abgabe (das Einlangen) des Antrages ist der arbeitslosen Person zu bestätigen. Können die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund des eingelangten Antrages nicht ohne weitere persönliche Vorsprache beurteilt werden, so ist die betroffene Person verpflichtet, auf Verlangen bei der regionalen Geschäftsstelle vorzusprechen. Hat die regionale Geschäftsstelle zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen, etwa zur Beibringung des ausgefüllten Antragsformulars oder von sonstigen Unterlagen, eine Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gesetzt und wurde diese ohne triftigen Grund versäumt, so gilt der Anspruch erst ab dem Tag als geltend gemacht, ab dem die beizubringenden Unterlagen bei der regionalen Geschäftsstelle eingelangt sind."

19 Gemäß § 47 Abs. 1 AIVG ist dem Leistungsbezieher, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe anerkannt wird, eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, Ende und Höhe des Leistungsanspruchs hervorgehen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so ist dem Antragsteller darüber ein Bescheid auszufolgen. 19 Gemäß Paragraph 47, Absatz eins, AIVG ist dem Leistungsbezieher, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe anerkannt wird, eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, Ende und Höhe des Leistungsanspruchs hervorgehen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so ist dem Antragsteller darüber ein Bescheid auszufolgen.

20 4. Gemäß § 13 Abs. 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Darunter sind gemäß § 13 Abs. 1 AVG alle Arten von Verfahrenshandlungen zu verstehen, mit denen Beteiligte an eine Behörde herantreten können (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG I (2. Ausgabe 2014), § 13 Rz 1), also auch der Antrag auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld nach § 17 iVm § 46 AIVG. 20 4. Gemäß Paragraph 13, Absatz 7, AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Darunter sind gemäß Paragraph 13, Absatz eins, AVG alle Arten von Verfahrenshandlungen zu verstehen, mit denen Beteiligte an eine Behörde herantreten können vergleiche , Hengstschläger/Leeb, AVG römisch eins (2. Ausgabe 2014), Paragraph 13, Rz 1), also auch der Antrag auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld nach Paragraph 17, in Verbindung mit Paragraph 46, AIVG.

21 Die Zurückziehung eines Antrages ist so lange zulässig, als dieser noch unerledigt ist und daher noch zurückgezogen werden kann (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Juli 2013,

Zl. 2013/07/0099). Dies bedeutet für jene Fälle, in denen der verfahrenseinleitende Antrag auf die Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, dass eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, im Fall einer Berufung auch bis zur Erlassung des Berufungsbescheides, möglich ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. März 2001, Zl. 2000/20/0473, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. November 1999, B 2098/98). Diese zum früheren Berufungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden ergangene Rechtsprechung ist auf das seit 1. Jänner 2014 bestehende Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten zu übertragen (vgl. - implizit - das hg. Erkenntnis vom 5. März 2015, Ra 2014/02/0159, sowie Hengstschläger/Leeb, AVG I (2. Ausgabe 2014) § 13 Rz 42). 21 Die Zurückziehung eines Antrages ist so lange zulässig, als dieser noch unerledigt ist und daher noch zurückgezogen werden kann vergleiche , aus der ständigen Rechtsprechung etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Juli 2013, Zl. 2013/07/0099). Dies bedeutet für jene Fälle, in denen der verfahrenseinleitende Antrag auf die Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, dass eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, im Fall einer Berufung auch bis zur Erlassung des Berufungsbescheides, möglich ist vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 29. März 2001, Zl. 2000/20/0473, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. November 1999, B 2098/98). Diese zum früheren Berufungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden ergangene Rechtsprechung ist auf das seit 1. Jänner 2014 bestehende Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten zu übertragen vergleiche , - implizit - das hg. Erkenntnis vom 5. März 2015, Ra 2014/02/0159, sowie Hengstschläger/Leeb, AVG römisch eins (2. Ausgabe 2014) Paragraph 13, Rz 42).

22 Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit der Antragszurückziehung vom 4. August 2014 war demnach, ob der Antrag zu diesem Zeitpunkt bereits erledigt war, was in erster Linie anhand der dafür geltenden Bestimmungen des AIVG zu beurteilen ist.

23 5. § 47 AIVG sieht als primäre Form der Erledigung von Anträgen auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe die Ausstellung einer Mitteilung, verbunden mit der tatsächlichen Auszahlung, vor. Die Mitteilung hat jedenfalls die Information über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Leistungsgewährung sowie die Höhe des täglichen Anspruchs in Euro zu enthalten. Die Erlassung eines Bescheides ist nach dem zweiten Satz des § 47 Abs. 1 AIVG dann zwingend vorgesehen, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe von Anfang an nicht anerkannt wird. Ein Bescheid ist weiters zu erlassen, wenn dies vom Leistungsberechtigten - etwa weil er mit der in der Mitteilung nach § 47 Abs. 1 erster Satz AIVG ausgewiesenen Höhe des Leistungsanspruchs nicht einverstanden ist - beantragt wird (vgl. dazu auch Leitner/Urschler in Pfeil (Hrsg.), 23 5. Paragraph 47, AIVG sieht als primäre Form der Erledigung von Anträgen auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe die Ausstellung einer Mitteilung, verbunden mit der tatsächlichen Auszahlung, vor. Die Mitteilung hat jedenfalls die Information über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Leistungsgewährung sowie die Höhe des täglichen Anspruchs in Euro zu enthalten. Die Erlassung eines Bescheides ist nach dem zweiten Satz des Paragraph 47, Absatz eins, AIVG dann zwingend vorgesehen, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe von Anfang an nicht anerkannt wird. Ein Bescheid ist weiters zu erlassen, wenn dies vom Leistungsberechtigten - etwa weil er mit der in der Mitteilung nach Paragraph 47, Absatz eins, erster Satz AIVG ausgewiesenen Höhe des Leistungsanspruchs nicht einverstanden ist - beantragt wird vergleiche , dazu auch Leitner/Urschler in Pfeil (Hrsg.),

Der AIV-Komm § 47 AIVG Rz 3 und 10). Ein derartiger Antrag ist unbefristet zulässig (vgl. in diesem Sinn das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2014, Zl. 2013/08/0199, mwN). Der AIV-Komm Paragraph 47, AIVG Rz 3 und 10). Ein derartiger Antrag ist unbefristet zulässig vergleiche , in diesem Sinn das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2014, Zl. 2013/08/0199, mwN).

24 Das bedeutet aber nicht, dass auch die Zurückziehung des Antrages auf Arbeitslosengeld (bzw. Notstandshilfe) unbefristet zulässig ist. Dieser Antrag ist nämlich mit der - auf die Mitteilung nach § 47 Abs. 1 erster Satz AIVG folgenden - tatsächlichen Auszahlung erledigt, soweit ihm damit entsprochen wird, sodass eine Zurückziehung nicht mehr in Betracht kommt (vgl. zur Erledigung von Anbringen durch faktische Entsprechung Hengstschläger/Leeb, AVG I (2. Ausgabe 2014) § 13 Rz 1 und - auch zur fehlenden Möglichkeit der Antragszurückziehung nach einer derartigen Erledigung - § 13 Rz 42/1). Nach der Auszahlung für einen Teilzeitraum ist eine Zurückziehung auch hinsichtlich jener Zeiträume, für die noch keine Auszahlung erfolgt ist, nicht mit der Wirkung möglich, dass vor Erlangung einer neuen Anwartschaft ein weiterer Antrag erfolgreich gestellt werden könnte: Der Leistungsanspruch kann nämlich immer nur für die gesamte gesetzliche Anspruchsdauer geltend gemacht werden und ist insofern unteilbar; solange nicht die Voraussetzungen für eine neue Anwartschaft erfüllt sind, kommt nur ein Fortbezug der zuerkannten Leistung gemäß

§ 19 AVG, nicht aber eine neuerliche Geltendmachung in Betracht. 24 Das bedeutet aber nicht, dass auch die Zurückziehung des Antrages auf Arbeitslosengeld (bzw. Notstandshilfe) unbefristet zulässig ist. Dieser Antrag ist nämlich mit der - auf die Mitteilung nach Paragraph 47, Absatz eins, erster Satz AVG folgenden - tatsächlichen Auszahlung erledigt, soweit ihm damit entsprochen wird, sodass eine Zurückziehung nicht mehr in Betracht kommt vergleiche , zur Erledigung von Anbringen durch faktische Entsprechung Hengstschläger/Leeb, AVG römisch eins (2. Ausgabe 2014) Paragraph 13, Rz 1 und - auch zur fehlenden Möglichkeit der Antragszurückziehung nach einer derartigen Erledigung - Paragraph 13, Rz 42/1). Nach der Auszahlung für einen Teilzeitraum ist eine Zurückziehung auch hinsichtlich jener Zeiträume, für die noch keine Auszahlung erfolgt ist, nicht mit der Wirkung möglich, dass vor Erlangung einer neuen Anwartschaft ein weiterer Antrag erfolgreich gestellt werden könnte: Der Leistungsanspruch kann nämlich immer nur für die gesamte gesetzliche Anspruchsdauer geltend gemacht werden und ist insofern unteilbar; solange nicht die Voraussetzungen für eine neue Anwartschaft erfüllt sind, kommt nur ein Fortbezug der zuerkannten Leistung gemäß Paragraph 19, AVG, nicht aber eine neuerliche Geltendmachung in Betracht.

25 6. Da somit bereits der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Revision gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 6. Juli 2016 25 6. Da somit bereits der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Revision gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 6. Juli 2016

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016080041.L00

Im RIS seit

26.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at